

***Japanische Entscheidungen zum Bürgerlichen Recht,
Bd. I. Allgemeiner Teil und Sachenrecht.***
In deutscher Übersetzung mit rechtsvergleichender Kommentierung
hrsg. v. U. EISENHARDT u.a., Gesamtedaktion H.-P. MARUTSCHKE
Carl Heymanns Verlag KG (Köln u.a. 2004) 403 + XIX S.;
Euro 98,-; ISBN 3-452-25774-6

Der vorzustellende Band mit fünfzig kommentierten Übersetzungen höchstrichterlicher Entscheidungen zum japanischen Zivilrecht ist der zweite in der Reihe „Japanische Rechtsprechung“. Der Eröffnungsband mit Entscheidungen zum japanischen Verfassungsrecht ist im Jahr 1998 erschienen.¹ Der lange zeitliche Abstand zwischen beiden Publikationen dürfte Ausdruck der Schwierigkeiten sein, die ein solches Projekt zu bewältigen hat. Um so verdienstvoller ist es, daß die Herausgeber und die Fritz-Thyssen-Stiftung als maßgeblicher Sponsor sich nicht entmutigen ließen, sondern beharrlich an der Veröffentlichung festgehalten haben.

Das vorliegende Werk präsentiert 27 Urteile zum Allgemeinen Teil des Zivilgesetzes (*Mimpô*) und 23 Urteile zum Sachenrecht. Ein weiterer Band mit fünfzig Entscheidungen zum Schuldrecht ist angekündigt.

Die Herausgeber haben ausschließlich höchstrichterliche Urteile ausgewählt. Einige stammen vom japanischen Reichsgerichtshof (*Daishin'in*), der bis 1945 Recht gesprochen hat; in der Mehrzahl handelt es sich indes um Urteile des Obersten Gerichtshofes (*Saikô Saibansho*), der danach an dessen Stelle getreten ist. Die älteste Entscheidungen datiert vom Jahr 1905, die jüngste von 1987. Vorgestellt wird mithin ein klassischer Entscheidungskanon, was für eine solche Sammlung angemessen erscheint, auch wenn diese Auswahl zwangsläufig ein wenig zu Lasten der Aktualität geht.

Die Originale sind von japanischen Rechtswissenschaftlern zusammengefaßt, ins Deutsche übersetzt und mit einer knappen Anmerkung zur Einordnung der Entscheidung in die japanische Zivilrechtsdogmatik versehen worden. An die Anmerkung schließt durchgängig eine kurze rechtsvergleichende Kommentierung aus der Feder eines deutschen Juristen an, der die japanische Lösung aus der Sicht des hiesigen Rechts diskutiert. Auf diese Weise werden Unterschiede wie Parallelen zwischen den beiden Zivilrechten plastisch herausgearbeitet.

Diesem Ziel dienen auch die beiden hoch informativen Einführungen zur Rolle des Fall- bzw. Richterrechts in Japan und Deutschland. Dabei beleuchtet der renommierte Zivilrechtler *Zentarô Kitagawa* die einschlägige japanische Entwicklung, und *Hans G.*

¹ H.-P. MARUTSCHKE U.A. (Hrsg.), *Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache* (Köln 1998).

Leser stellt die Frage nach der Rolle des Richters als Gesetzgeber für das deutsche Recht.

Trotz der Vielzahl der Autoren ist es dem verantwortlichen Redakteur, *Hans-Peter Marutschke*, gelungen, eine Zusammenstellung aus einem Guß zu präsentieren, wobei auch dem „Handwerklichen“, namentlich der so wichtigen Transkription und Übersetzung japanischer Fachtermini, sorgfältigste Rechnung getragen wurde. Mit dem Band haben die Herausgeber einen weiteren Meilenstein zur Erschließung des japanischen Rechts in deutscher Sprache vorgelegt.

Harald Baum

Erratum

Die Redaktion bedauert, daß ihr bei der Erstellung der deutschen Zusammenfassung zu dem Beitrag von *Misao Tatsuta*, Fundamental Issues of Corporate Governance in Japan, ZJAPANR / J.JAPAN.L. 17 (2004) 5 (15) ein Irrtum unterlaufen ist. Selbstverständlich wurde mit der Reform des Jahres 1999 die Holding-Gesellschaft nicht verboten, sondern gerade wieder zugelassen, wie es im englischen Original auch richtig dargestellt ist. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

(Die Redaktion)